

Arbeitsgericht Siegburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 323 Abs 1 BGB, § 103 InsO, § 311 Abs 1 BGB

- 1. Hat ein Arbeitgeber keinen Grund, einem Arbeitnehmer den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages zu verweigern, so ist er ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer berechtigt war, den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages vom Arbeitgeber zu verlangen, verpflichtet, das Angebot des Arbeitnehmers anzunehmen.**
- 2. Ein Insolvenzverwalter ist verpflichtet, einer Aufhebung einer Aufhebungsvereinbarung zuzustimmen und das in der Rücktrittserklärung liegende Angebot auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen anzunehmen, wenn ein Arbeitnehmer nach Insolvenzeröffnung den Rücktritt von einem vor dem Insolvenzantrag geschlossenen, vom Arbeitgeber aber noch nicht erfüllten Aufhebungsvertrag erklärt.**

ArbG Siegburg, Urteil vom 09.02.2010 Az.: 5 Ca 2017/09

Tenor:

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt, gegenüber dem Kläger eine Willenserklärung des Inhalts abzugeben, dass er mit der Aufhebung der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Insolvenzschuldnerin zum 30.06.2009 und der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses einverstanden ist.
- 2.) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten zu 4/10, dem Kläger zu 6/10 auferlegt.
- 4.) Streitwert: 32.550,60 Euro.

Tatbestand:

1

Die Parteien streiten um den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, den Anspruch auf Weiterbeschäftigung sowie Zahlungsansprüche.

2

Der Kläger schloss mit der Firma R., bei der er nach Maßgabe des Arbeitsvertrages vom 08.04.1983 als Regionalschulungsleiter zuletzt am Standort T. zu einem Jahresbruttogehalt von ca. 57.000,00 Euro beschäftigt war, am 04./07.12.2008 eine Aufhebungsvereinbarung (Blatt 12-13 der Akte), inhalts derer das Arbeitsverhältnis auf Veranlassung des Arbeitgebers aus betriebsbedingten Gründen einvernehmlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist mit dem 30.06.2009 endet und der Kläger in Anlehnung an den gültigen Sozialplan eine Abfindung im Sinne der §§ 9,10 KSchG in Höhe von 91.952,00 Euro brutto, fällig zum 30.06.2009 erhält. Im Juni 2009

wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der R. beantragt. Mit Schreiben vom 01.07.2009 setzte der Kläger der R. unter Rücktrittsandrohung eine Zahlungsfrist bis zum 10.07.2009 und erklärte, nachdem eine Zahlung nicht erfolgte, mit Schreiben vom 21.07.2009 den Rücktritt von der Aufhebungsvereinbarung vom 04./07.12.2008, bot seine Arbeitsleistung an und bat zugleich um Bestätigung der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu unveränderten Konditionen. Am 01.09.2009 wurde über das Vermögen der R. durch Beschluss des Amtsgerichts Essen das Insolvenzverfahren eröffnet und der Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt.

3

Mit der vorliegenden, am 29.07.2009 noch gegen die Insolvenzschuldnerin erhobenen, am 18.09.2009 gegen den Beklagten aufgenommenen Klage begehrt der Kläger die Feststellung des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien über den 30.06.2009 hinaus sowie seine Weiterbeschäftigung, später hilfsweise die Einverständniserklärung des Beklagten in die Aufhebung der Aufhebungsvereinbarung und die Zahlung seiner Gehälter für die Monate September 2009 bis einschließlich Januar 2010 zzgl. Sonderzahlung 2009.

4

Er ist der Ansicht, aufgrund des Rücktritts entfalte der Aufhebungsvertrag keinerlei Wirkungen mehr. Das Arbeitsverhältnis dauere über den 30.06.2009 ohne Unterbrechung fort. Die Leistung des Klägers an die Insolvenzschuldnerin, nämlich die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 30.06.2009, sei durch den Rücktritt rückgängig gemacht. Jedenfalls aber sei der Beklagte verpflichtet, der Aufhebung des Aufhebungsvertrages seine Zustimmung zu erteilen. Dass zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Klägers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits beantragt gewesen sei, stehe dem nicht entgegen. Der Insolvenzverwalter könne sich auch nicht auf das Wahlrecht aus § 103 Insolvenzordnung berufen, denn dies setze voraus, dass ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt sei. Der Kläger habe jedoch mit Abschluss des Aufhebungsvertrages Ende 2008 seinen Teil des Vertrages bereits vollständig erfüllt gehabt, nämlich die Willenserklärung gerichtet auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

5

Der Kläger beantragt,

6

1.) festzustellen, dass zwischen den Parteien über den 30. Juni 2009 hinaus ein Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des Arbeitsvertrages vom 08. April 1983 besteht,

7

2.) den Kläger als Regionalschulungsleiter im Sitz im QTC Betriebsteil T. nach Maßgabe des Arbeitsvertrages vom 08. April 1983 zu beschäftigen,

8

3.) festzustellen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Aufhebungsvertrag vom 04./07.12.2008 durch Rücktritt des Klägers das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht zum 30. Juni 2009 beendet hat.

9

hilfsweise

10

den Beklagten zu verurteilen, gegenüber dem Kläger eine Willenserklärung des Inhalts abzugeben, dass er mit der Aufhebung der Aufhebung des

Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Insolvenzschuldnerin zum 30. Juni 2009 und der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses einverstanden ist,

11

4.) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für den Monat September 2009 4.289,74 Euro brutto abzüglich geleistetem Arbeitslosengeld in Höhe von 1.999,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10. zu zahlen,

12

5.) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für den Monat Oktober 2009 4.289,74 Euro brutto abzüglich geleistetem Arbeitslosengeld in Höhe von 1.999,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.11. zu zahlen,

13

6.) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für den Monat November 2009 4.289,74 Euro brutto abzüglich geleistetem Arbeitslosengeld in Höhe von 1.999,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12. zu zahlen,

14

7.) den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger die Sonderzahlung 2009 in Höhe von 3.939,00 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.12. zu zahlen.

15

8.) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für den Monat Dezember 2009 4.289,74 Euro brutto abzüglich geleistetem Arbeitslosengeld in Höhe von 1.999,20 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. Januar 2010 zu zahlen,

16

9.) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für den Monat Januar 2010 4.289,74 Euro brutto abzüglich geleistetem Arbeitslosengeld in Höhe von 1.999,20 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. Februar 2010 zu zahlen.

17

Der Beklagte beantragt,

18

die Klage abzuweisen.

19

Er erklärt, es könne dahinstehen, ob ein Rücktritt von einem Aufhebungsvertrag überhaupt zulässig und nicht bereits konkludent ausgeschlossen sei. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei ein Rücktritt von gegenseitigen Verträgen grundsätzlich nicht mehr möglich und Forderungen nach Nichterfüllung des Insolvenzverwalters nur noch als Insolvenzgläubiger gem. § 38 Insolvenzordnung geltend zu machen. Entsprechendes müsse auch für das vorläufige Insolvenzverfahren gelten. Dies folge aus einer teleologischen Reduktion des § 323 Abs. 1 BGB, da andernfalls das Arbeitsverhältnis nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Wirkung zu Lasten der Masse fortbestünde, was gegen grundsätzliche Wertungen des Insolvenzrechtes verstoße. Auch im vorläufigen Insolvenzverfahren gem. § 20 ff. Insolvenzordnung seien die Rechte von Gläubigern bereits im weitem Umfang beschränkt. Auch aus § 119 InsO, wonach Vereinbarungen, die im Voraus die Anwendung der §§ 103 bis 118

InsO auszuschließen oder beschränken, unwirksam sind, lasse sich der Rechtsgedanke ableiten, dass ein Rücktritt gem. § 323 Abs. 1 BGB im Falle eines Insolvenzereignisses nicht mehr möglich sein solle. Doch selbst wenn man von einem Rücktrittsrecht ungeachtet des Insolvenzereignisses ausgehe, wirke dieser nur ex nunc und habe zur Folge, dass bereits empfangene Leistungen zurückzugewähren seien. Sehe man einen Aufhebungsvertrag als gegenseitigen Vertrag an, sei die Insolvenzschuldnerin ab dem 21. Juli 2009 verpflichtet, bereits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Mithin bestehe allenfalls ein Anspruch des Klägers auf ein Arbeitsverhältnis sowie die Zurverfügungstellung eines Arbeitsplatzes. Keineswegs aber lebe das alte Arbeitsverhältnis wieder auf. Da die Insolvenzschuldnerin auf den Rücktritt des Klägers hin den Arbeitsplatz nicht zurückgewährt habe, könne der Kläger allenfalls einen annahmeverzugsähnlichen Schadenersatzanspruch für die Zeit vom 21.07. bis 31.08.2009 haben. Mit Eröffnung Insolvenzverfahrens zum 01. September 2009 sei der Insolvenzverwalter mit Rücksicht auf die Masse berechtigt, dem Kläger keinen Arbeitsplatz mehr zur Verfügung zu stellen bzw. eine darauf gerichtete Willenserklärung auf Wiederbegründung eines Arbeitsverhältnisses nicht abzugeben. Dies folge aus § 103 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung. Damit gingen sowohl die Feststellungs- wie auch die Leistungsanträge des Klägers ins Leere. Letztere seien im Übrigen unzulässig, da der Beklagten bereits Ende Oktober 2009 gegenüber dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit im Hinblick auf das Vermögen der Insolvenzschuldnerin angezeigt habe. Dies bewirke wegen der nicht mehr möglichen Vollstreckbarkeit der vom Kläger geltend gemachten Altmasseverbindlichkeiten die Unzulässigkeit seiner Leistungsanträge. Denn der Insolvenzverwalter habe das dem Kläger gemachte Angebot auf Beschäftigung nicht angenommen. Der Beschäftigungsbetrieb sei stillgelegt.

20

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten und zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezüge genommen.

Entscheidungsgründe:

21

Der Klage konnte nur insoweit entsprochen werden, als auf den vom Kläger erklärten Rücktritt von der geschlossenen Aufhebungsvereinbarung der Beklagte zu verurteilen ist, gegenüber dem Kläger sein Einverständnis mit der Aufhebung der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Insolvenzschuldnerin zum 30.06.2009 sowie der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu erklären. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

22

Der Kläger ist mit Schreiben vom 21.07.2009 wirksam von dem zwischen ihm und der Insolvenzschuldnerin am 04. bzw. 07.12.2008 unterzeichneten Aufhebungsvereinbarung nach § 323 BGB zurückgetreten. Bei dieser Aufhebungsvereinbarung handelt es sich um einen gegenseitig "verpflichtenden" Vertrag im Sinne der §§ 320 ff. BGB. Denn der wechselseitigen Verpflichtung zu einer gemeinsamen Verfügung über ein einheitliches Verfügungsobjekt, nämlich der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, liegt ein kausales schuldrechtliches Rechtsgeschäft zugrunde, das einerseits die Verpflichtung zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, andererseits die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der Abfindung enthält. Insoweit ist dieses Grundgeschäft ein gegenseitig verpflichtender Vertrag, der durch zwei selbständige Vollzugsgeschäfte (Aufhebung des Arbeitsverhältnisses und Abfindungszahlung) erfüllt wird (vgl. C. in NZA 2002, 169 ff.). Der Kläger hat der Insolvenzschuldnerin, nachdem diese zum Fälligkeitszeitpunkt die Abfindung nicht gezahlt hat, mit Schreiben vom 01.07.2009

zunächst eine Frist zur Bewirkung der Leistung gesetzt. Selbst wenn in der Regel eine vierzehntägige Frist als angemessen anzusehen ist, hat die Insolvenzschuldnerin auch diese Frist verstreichen lassen, ohne die Abfindungszahlung vorzunehmen. Der Kläger war demgemäß berechtigt, den Rücktritt von Aufhebungsvertrag gem. § 323 Abs. 1 BGB zu erklären, denn in dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages ist nicht zugleich der stillschweigende Ausschluss des Rücktrittsrechts nach vorgenannter Vorschrift enthalten. Eine dahingehend mögliche ausdrückliche Vereinbarung liegt nicht vor.

23

Der vom Kläger mit Schreiben vom 21.07.2009 rechtswirksam erklärte Rücktritt von der unter dem 04./07.12.2008 geschlossenen Aufhebungsvereinbarung hat jedoch keine dingliche, sondern lediglich schuldrechtliche Wirkung. Mit der Erklärung des Rücktritts durch den Kläger am 21.07.2009 lebt das zum 30.06.2009 bereits beendete Arbeitsverhältnis nicht wieder auf, sondern gestaltet das Vertragsverhältnis in ein Abwicklungsschuldverhältnis um. Kommt der Rückgewährschuldner seinen Verpflichtungen insoweit nicht nach, ist er zur Rückgewähr zu verpflichten. Darüberhinaus kann ein Rückgewährgläubiger unter den Voraussetzungen des § 346 Abs. 4 i.V.m. den §§ 325, 281 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen. Den Feststellungsanträgen zu 1.) und 3.) konnte daher nicht entsprochen werden, vielmehr war der Beklagte zu verurteilen, der Aufhebung der Aufhebungsvereinbarung zuzustimmen und dass in der Rücktrittserklärung vom 21.07.2009 liegende Angebot auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen anzunehmen.

24

Dem steht nicht entgegen, dass damit der Beklagte rückwirkend zum Abschluss eines Arbeitsvertrages bzw. zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zum 21.07.2009 verurteilt wird. Eine solche ist seit Inkrafttreten des § 311a Abs. 1 BGB idF des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts zulässig (vgl. BAG Urteil vom 09.11.2006 – 2 AZR 509/05 in AP KSchG 1969 Widereinstellung § 1 Nr. 13; BAG Urteil vom 25.10.2007 – 8 AZR 989/06 in AP BGB § 613 a Widereinstellung Nr. 2). Auch aus § 894 ZPO ergibt sich nichts anderes. Danach gilt die Willenserklärung erst mit Rechtskraft des Urteils als abgegeben. Zu welchem Zeitpunkt die fingierte Abgabe wirkt, beurteilt sich nach materiellem Recht. Beim Wiedereinstellungsanspruch ist es der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer berechtigt war, den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages vom Arbeitgeber zu verlangen. Hat der Arbeitgeber keinen Grund, dem Arbeitnehmer den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages zu verweigern, so ist er ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, das Angebot des Arbeitnehmers anzunehmen (vgl. BAG Urteil vom 25.10.2007 – 8 AZR 989/06 – a.a.O. sowie Urteil vom 09.11.2006 – 2 AZR 509/05 a.a.O.).

25

Vorliegend ist der Kläger daher berechtigt, von dem Beklagten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ab dem 21.07.2009 zu verlangen.

26

Soweit dem gegenüber die Auffassung vertreten wird, nach Erklärung des Rücktritts durch den Arbeitnehmer von seinem Einverständnis zur Aufgabe des Arbeitsvertrages lasse sich dies nach § 346 BGB nur dadurch abwickeln, dass der Arbeitsvertrag mit Rückwirkung als fortbestehend anzusehen ist (so Spilger, KR 9. Auflage, Aufhebungsvertrag, Rn. 26) fehlt es an jeglicher dogmatischer Begründung.

27

Soweit sich der Beklagte demgegenüber darauf beruft, er sei nach Insolvenzeröffnung am 01.09.2009 nicht mehr verpflichtet gewesen, das Schuldverhältnis durch eine auf Wiederbegründung eines Arbeitsverhältnisses gerichtete Willenserklärung zu erfüllen

und insoweit auf § 103 Abs. 2 Satz InsO verweist, kann ihm nicht gefolgt werden. Denn § 103 InsO, der dem Insolvenzverwalter ein Wahlrecht zwischen Erfüllung und Nichterfüllung einräumt, setzt voraus, dass ein gegenseitiger Vertrag zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt ist. Eine vollständige beiderseitige oder auch nur einseitige Erfüllung vor Insolvenzeröffnung schließt somit die Anwendung der Vorschrift aus. Wie eingangs bereits ausgeführt, stehen sich im Rahmen der Aufhebungsvereinbarung die Verpflichtung des Arbeitnehmers, in die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einzuwilligen, und die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung der Abfindung gegenüber. Mit Abschluss des Aufhebungsvertrages Ende 2008, spätestens aber mit Ablauf des 30.06.2009 hat der Kläger seine Vertragsverpflichtung vollständig erbracht, mithin vor dem für § 103 InsO maßgeblichen Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung. Das vom Insolvenzverwalter angezogene Wahlrecht nach § 103 InsO, das nach herrschender Meinung auf Rückabwicklungsschuldverhältnisse auf vertraglicher Grundlage analog anzuwenden ist (vgl. Münchener Kommentar Insolvenzordnung, Huber, 2. Auflage zu § 103 Rn 86 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen) stand diesem somit nicht zu.

28

Auch aus § 119 InsO, wonach Vereinbarungen, durch die im Voraus die Anwendung der §§ 103 bis 118 ausgeschlossen oder beschränkt wird, unwirksam sind, lässt sich ein Ausschluss des Rücktrittsrechts gem. § 323 Abs. 1 BGB im vorläufigen Insolvenzverfahren nicht herleiten. Das vom Kläger ausgeübte Rücktrittsrecht beruht indes nicht auf einer individuellen Vereinbarung, sondern steht ihm kraft Gesetzes zu. Im Übrigen ist, wie vorab ausgeführt, § 103 InsO aufgrund der vollständigen einseitigen Erfüllung der Vertragsverpflichtung durch den Kläger bereits vor Insolvenzeröffnung nicht einschlägig.

29

Nach alledem hat der Kläger aufgrund des von ihm wirksam gem. § 323 Abs. 1 BGB ausgeübten Rücktritts von dem am 04./07.12.2008 zum 30.06.2009 abgeschlossenen Aufhebungsvertrag Anspruch auf eine Einverständniserklärung durch den Beklagten zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und der Aufhebung des abgeschlossenen Aufhebungsvertrages.

30

Im Übrigen musste die Klage jedoch der Abweisung unterfallen.

31

Aufgrund der von Klägerseite nicht bestrittenen, vom Beklagten angeführten Stilllegung des Beschäftigungsbetriebes des Klägers kann der Kläger seine Beschäftigung, wie beantragt, dort nicht mehr verlangen.

32

Die vom Kläger beanspruchte Zahlung seiner Vergütungen für die Monate September 2009 bis einschließlich Januar 2010 in Höhe von jeweils monatlich 4.289,74 Euro brutto abzüglich es von ihm monatlich bezogenen Arbeitslosengeldes in Höhe von 1.999,20 Euro netto und der Sonderzahlung 2009 in Höhe von 3.939,00 Euro brutto durch den Beklagten steht die von Beklagtenseite angeführte Anzeige der Masseunzulänglichkeit gegenüber dem Amtsgericht Essen Ende Oktober 2009 entgegen. Als Altmasseverbindlichkeiten können sie ab diesem Zeitpunkt wegen des Vollstreckungsverbots nach § 210 InsO nicht mehr mit einer Leistungsklage verfolgt werden. Insoweit fehlt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis (BAG Urteil vom 04. Juni 2003 – 10 AZR 586/02 in AP InsO § 209 Nr. 2; zuletzt Urteil vom 21.01.2010 – 6 AZR 785/08 Pressemitteilung Nr. 4/10).

33

Demgemäß ist insgesamt erkannt worden.

34

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

35

Der Streitwert, gemäß § 61 ArbGG im Urteil festzusetzen, wurde für das Feststellungsbegehren mit 3 Bruttomonatsverdiensten zzgl. einem weiteren für das Weiterbeschäftigungsverlangen und schließlich zzgl. Höhe der Zahlungsbegehren in Ansatz gebracht.